

# Satzung für einen Schüler-Verein

## § 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Der Schüler-Verein \_\_\_\_\_ ist ein pädagogisches Projekt der/des \_\_\_\_\_ (Schule mit Adresse). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler ihr im Fachunterricht erworbenes Wissen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen gebrauchen sowie Schlüsselqualifikationen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit erwerben und anwenden. Die Schülerfirma soll gleichzeitig die Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule bereichern.
- (3) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma sind vertraglich geregelt (s. Mustervereinbarung).
- (4) Der Schüler-Verein bietet folgende Leistungen an:
  - o
  - oDer Leistungsbereich kann erweitert werden.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können nur Personen aufgenommen werden, die
  - o Schüler oder Lehrer der Schule sind,
  - o sofern sie Schüler sind, das Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten vorweisen können,
  - o sich mit den im Vertrag über die Vereinsmitgliedschaft aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand.
- (2) Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der ebenso über die Aufnahme entscheidet. Neu aufgenommene Mitglieder unterzeichnen den Vertrag über die Vereinsmitgliedschaft und bekommen eine Kopie der Vereinssatzung.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von den Vereinsmitgliedern genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Vereins- oder Schuleigentum befindlichen Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für Beschädigungen von Vereins- oder Schuleigentum werden die Verursacher bzw. deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

- (4) Die Mitgliedschaft im Schüler-Verein endet
- auf Wunsch des Mitgliedes bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von \_\_\_\_\_ Wochen,
  - bei Entlassung oder Ausschluss aus dem Verein.

Ein Vereinsmitglied kann wegen grober Verletzungen der von ihm übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihm muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

- (5) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

### § 3 Vereinsvorstand

- (1) Der gewählte Vereinsvorstand besteht aus \_\_\_\_\_ Mitgliedern, und zwar:

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- den Bereichsleitern,
- einem projektbegleitenden Lehrer.

- (2) Der Vorstand organisiert und leitet alle den Verein betreffenden Maßnahmen. Er entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.

Der Vorstandsvorsitzende ist Ansprechpartner der Schulleitung und wichtigste Kontaktperson zur Öffentlichkeit. Alle den Verein betreffenden Schriftstücke, die an Personen außerhalb des Vereins gerichtet sind, müssen von mindestens einem Vorstandsmitglied (Schüler) in Absprache mit dem projektbegleitenden Lehrer unterzeichnet werden.

- (3) Der Vorstand wird für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Wahlberechtigt sind alle als Mitglieder des Vereins registrierten Personen. Die Registratur ist Aufgabe der Personalabteilung. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die in Vorbereitung der Wahl als Kandidaten benannt wurden, Schüler der Schule \_\_\_\_\_ sind und mindestens \_\_\_\_\_ Monate als Mitglieder im Verein gewirkt haben. Der projektbegleitende Lehrer ist automatisch Vorstandsmitglied, jedoch darf er nicht Vorstandsvorsitzender werden.

### § 4 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in folgende Bereiche:

- den Vereinsvorstand,
- den Bereich Finanzen,
- den Bereich Personalfragen,
- usw.

- (2) Über die konkrete Aufgabenverteilung in den einzelnen Bereichen entscheiden die Bereiche selbständig und informieren darüber in den Vorstandssitzungen. Verantwortlich ist der gewählte Bereichsleiter.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb der innerhalb der ersten \_\_\_\_\_ Wochen des Schuljahres findet eine Mitgliederversammlung statt. Alle Vereinsmitglieder sind darüber rechtzeitig durch Aushang zu informieren. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist das nicht der Fall, muss eine neue Hauptversammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- (2) Der Vorstand legt auf dieser Hauptversammlung einen Arbeits- und Finanzbericht zum vergangenen Jahr vor und stellt die Planungen für das folgende Jahr vor. Weiterhin wird der Vorstand gewählt.

## § 6 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Schüler-Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Satzung tritt in dieser Form am \_\_\_\_\_ in Kraft.

---

Ort/Datum